



# Bescheid

## I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2022, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022, fest, dass die Telenet Systems GmbH (FN 42666w) als Veranstalterin der Kabelfernsehprogramme „Schlosskopf“ und „Hahnenkamm“ die Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 letzter Halbsatz AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 dadurch verletzt hat, dass sie die Änderungen ihrer Eigentumsverhältnisse durch Ausscheiden der Gesellschafterin Roswitha Scheidle und die Erhöhung der Gesellschaftsanteile von Gertrude Eckl-Schwaiger auf 30 %, von Mario Johannes Schwaiger auf 7,50 %, von Marco Michael Schwaiger auf 2,5 % und der Elektrizitätswerke Reutte AG (FN 122143y) auf 60 %, nicht bis zum 31.12.2020 der Regulierungsbehörde bekanntgegeben hat und insoweit für das Jahr 2020 keine vollständige Aktualisierung der in § 9 Abs. 2 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 genannten Daten an die KommAustria erfolgt ist.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 02.03.2022 leitete die KommAustria ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der nicht erfolgten Aktualisierung der Eigentumsverhältnisse der Fernsehveranstalterin Telenet Systems GmbH für das Jahr 2020 ein.

Mit Schreiben vom 03.03.2022 nahm die Telenet Systems GmbH zur Einleitung des Rechtsverletzungsverfahrens Stellung und entschuldigte sich für die Versäumung der Meldung der Eigentumsverhältnisse. Darüber hinaus betonte sie, dass die Eigentumsverhältnisse am 03.03.2022 im elektronischen Meldeportal entsprechend angepasst worden seien und in Zukunft wieder jährlich zum 31.12. gemeldet werden würden.

Die Telenet Systems GmbH fügte Ihrer Stellungnahme einen Firmenbuchauszug zum Stichtag 19.10.2020 bei.

## 2. Sachverhalt

Auf Grund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Telenet Systems GmbH ist eine zu FN 42666w eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Sitz in Reutte.

Die Telenet Systems GmbH ist als Anbieterin der Kabelfernsehprogramme "Schlosskopf" und „Hahnenkamm“ bei der KommAustria registriert.

Zudem verfügt sie aufgrund des Bescheids der KommAustria vom 07.03.2019, KOA 4.225/19-003, über eine Zulassung zum Betrieb der regionalen terrestrischen Multiplex-Plattform für digitales terrestrisches Fernsehen „MUX C – Region Außerfern“ für die Übertragungskapazität „REUTTE 2 (Hahnenkamm) Kanal 23“.

Die Telenet Systems GmbH steht zu 60 % im Eigentum der Elektrizitätswerke Reutte AG (FN 122143y) sowie zu 30 % im Eigentum von Gertrude Eckl-Schwaiger, zu 7,50 % von Mario Johannes Schwaiger und zu 2,5 % von Marco Michael Schwaiger.

Im Jahr 2020 hat es folgende Änderungen bei den Gesellschaftsanteilen gegeben:

- Gertrude Eckl-Schwaiger Erhöhung auf 30 % (vormals 25 %),
- Mario Johannes Schwaiger Erhöhung auf 7,50 % (vormals 6,25 %),
- Marco Michael Schwaiger Erhöhung auf 2,5 % (vormals 2,09 %),
- Elektrizitätswerke Reutte AG (FN 122143y), Erhöhung auf 60 % (vormals 50 %),
- Roswitha Scheidle vormals 16,66 % nun aus dem Unternehmen ausgeschieden.

Zunächst wurde am 04.07.2020 aufgrund eines Antrags auf Änderung vom 24.06.2020 im Firmenbuch der Gesellschaftsanteil von Roswitha Scheidle von EUR 12.110,93 auf EUR 6.053,65 vermindert und der Gesellschaftsanteil der Elektrizitätswerke Reutte AG von EUR 12.110,93 auf EUR 18.168,21 erhöht. Aufgrund eines Antrags vom 25.06.2020 wurde am 07.07.2020 im Firmenbuch eine weitere Änderung im Firmenbuch zu EZ 38 verzeichnet. Hierzu kam es zu Verschiebungen sämtlicher Gesellschaftsanteile. Der Gesellschaftsanteil von Roswitha Scheidle wurde gelöscht und ist an die verbliebenen Gesellschafter angewachsen. Gertrude Eckl-Schwaiger erhielt EUR 1.816,82, Mario Johannes Schwaiger EUR 454,20, Marco Michael Schwaiger EUR 908,42 und die Elektrizitätswerke Reutte AG EUR 3.633,64.

Diese Änderungen der Eigentumsverhältnisse wurden seitens der Telenet Systems GmbH der KommAustria nicht bis zum 31.12.2020 bekanntgegeben.

Mit Eingabe vom 22.12.2020 erfolgte lediglich eine Meldung seitens der Telenet Systems GmbH an die KommAustria, dass die Daten – mit Ausnahme der Zustelladresse – unverändert bestätigt werden.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur Tätigkeit der Telenet Systems GmbH als Veranstalterin der Kabelfernsehprogramme "Schlosskopf" und „Hahnenkamm“ sowie als Inhaberin der Multiplex-Zulassung „MUX C – Region Außerfern“ ergeben sich aus den diesbezüglichen Akten der KommAustria.

Die Feststellungen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse der Telenet Systems GmbH sowie deren Änderungen ergeben sich aus den Akten der KommAustria, dem offenen Firmenbuch und der Stellungnahme der Telenet Systems GmbH vom 03.03.2022.

Die Feststellung, dass die Telenet Systems GmbH die gegenständlichen Eigentumsänderungen der KommAustria nicht bis zum 31.12.2020 angezeigt hat, ergibt sich aus den Akten der KommAustria und wurde von der Telenet Systems GmbH in ihrer Stellungnahme vom 03.03.2022 nicht bestritten.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

#### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 136/2022, obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G, BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 55/2022, ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria. Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

#### **4.2. Verletzung des § 9 Abs. 4 iVm § 10 Abs. 7 letzter Halbsatz AMD-G (Spruchpunkt 1.)**

§ 9 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 lautet auszugsweise (Unterstreichungen hinzugefügt):

##### **„Anzeigepflichtige Dienste**

**§ 9. (1)** *Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.*

*(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendienstanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:*

*1. im Falle eines Fernsehprogramms Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen und darüber, ob es sich um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt sowie überdies die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang;*



2. im Falle eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf Angaben über den Programmkatalog, insbesondere den Umfang und die angebotenen Sparten und Sendungen;

3. Angaben über den Verbreitungsweg und die Verfügbarkeit (Versorgungsgrad) des audiovisuellen Mediendienstes.

[...]

(4) Die Mediendiensteanbieter haben die in Abs. 2 genannten Daten jährlich zu aktualisieren und bis 31. Dezember eines jeden Jahres der Regulierungsbehörde zu übermitteln. [...]

Die §§ 10 und 11 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 lauten – betreffend § 11 auszugsweise – wie folgt (Unterstreichungen hinzugefügt):

### **„Mediendiensteanbieter**

**§ 10.** (1) Mediendiensteanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Vom Anbieten audiovisueller Mediendienste nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen sind:

1. juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Kirchen und Religionsgemeinschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 2001, BGBl. I Nr. 146/2001;

2. Parteien im Sinne des Parteiengesetzes;

3. der Österreichische Rundfunk;

4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind;

5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in den Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.

(3) Die Einschränkungen des Abs. 2 gelten nicht:

1. für juristische Personen des öffentlichen Rechts, Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:

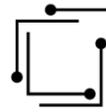
a. Fernsehprogramme, die nicht Rundfunkprogramme im Sinne des Artikels I Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, sind;

b. audiovisuelle Mediendienste auf Abruf.

2. für juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie für juristische Personen und Personengesellschaften, an denen diese unmittelbar beteiligt sind, hinsichtlich folgender Dienste:

a. Kabelfernsehprogramme, die sich ausschließlich auf die Wiedergabe der von Wetterkameras automatisiert erfassten und übertragenen Sendesequenzen (Bilder und Bildfolgen), einschließlich damit in unmittelbarem Zusammenhang stehender eigengestalteter Sachinformationen beschränken;

b. Kabelfernsehprogramme mit einer Dauer von nicht mehr als 120 Minuten pro Tag, wobei Wiederholungen der Programme oder von Teilen dieser Programme sowie die Übertragung von Sitzungen allgemeiner Vertretungskörper nicht in diesen Zeitraum eingerechnet werden, ebenso Programme in einem Gebäude oder Gebäudekomplex in einem funktionellen Zusammenhang mit den dort zu erfüllenden Aufgaben, Kabelinformationsprogramme, die keine Werbung enthalten, und Teletext.



(4) Ist der Mediendienstanbieter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten haben.

(5) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(6) Aktien des Mediendienstanbieters eines zulassungspflichtigen Mediendienstes (§ 3) und seiner Gesellschafter haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 11 Abs. 5 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.

(7) Der Mediendienstanbieter hat die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentumsverhältnisse oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag oder der Anzeige der Regulierungsbehörde mitzuteilen. Stehen Anteile des Mediendienstanbieters im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Diese Verpflichtungen lassen andere gesetzliche Offenlegungsverpflichtungen unberührt. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung sind vom Fernsehveranstalter binnen zwei Wochen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde anzuzeigen; für anzeigepflichtige Mediendienste gilt § 9 Abs. 4.

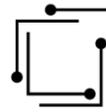
(8) Werden mehr als 50 vH der Anteile, wie sie zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung oder einer Feststellung nach diesem Absatz beim Fernsehveranstalter bestehen, an Dritte übertragen, hat der Fernsehveranstalter diese Übertragung der Regulierungsbehörde im Vorhinein anzuzeigen. Mehrere Übertragungen sind zusammenzurechnen. Die Regulierungsbehörde hat spätestens innerhalb einer Frist von acht Wochen ab der Anzeige festzustellen, ob unter den geänderten Verhältnissen weiterhin den Bestimmungen des § 4 Abs. 3, §§ 10 und 11 entsprochen wird. Die Zulassung ist nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung zu widerrufen, wenn der Fernsehveranstalter entgegen dieser Feststellung eine Übertragung der Anteile vorgenommen hat.“

### **„Beteiligungen von Medieninhabern**

**§ 11.** (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen für digitales terrestrisches Fernsehen sein, solange sich nicht mehr als drei von den Zulassungen erfasste Versorgungsgebiete überschneiden.

(2) Ein Medieninhaber ist vom Anbieten von Fernsehprogrammen im Sinne des Bundesverfassungsgesetzes über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl. Nr. 396/1974, nach diesem Bundesgesetz ausgeschlossen, wenn er in einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH bundesweite Reichweite),



2. Tagespresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Tagespresse),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH der bundesweiten Reichweite der Wochenpresse),
4. Kabelnetze (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Bundesgebiet).

(3) Ein Medieninhaber ist von der Veranstaltung von terrestrischem Fernsehen ausgeschlossen, wenn er im jeweiligen Verbreitungsgebiet in mehr als einem der angeführten Märkte die nachstehenden Reichweiten oder Versorgungsgrade überschreitet:

1. terrestrischer Hörfunk (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
2. Tagespresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
3. Wochenpresse (mehr als 30 vH Reichweite im Verbreitungsgebiet),
4. Kabelnetz (mehr als 30 vH Versorgungsgrad der Bevölkerung mittels Kabelnetzen im Verbreitungsgebiet).

(4) Ein Medienverbund darf abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over) denselben Ort des Bundesgebietes gleichzeitig mit nur einem nach dem Privatradiogesetz zugelassenen Programm und höchstens einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen. Gehören einem Medienverbund keine Zulassungsinhaber im Sinne des PrR-G an, so gilt, dass der Medienverbund denselben Ort des Bundesgebietes mit nicht mehr als einem Drittel der an diesem Ort empfangbaren terrestrischen Fernsehprogramme versorgen darf.

(5) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften, 1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;

2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;

3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Unternehmensgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen. [...]“

Gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 haben Mediendiensteanbieter die in § 9 Abs. 2 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 genannten Daten der von ihnen bereitgestellten Dienste jährlich zu aktualisieren und bis 31. Dezember eines jeden Jahres der Regulierungsbehörde zu übermitteln. Davon erfasst sind auch die Eigentumsverhältnisse zum Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 AMD-G. Gemäß § 9 Abs. 4 iVm § 10 Abs. 7 AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 sind dabei auch Änderungen in den Eigentumsverhältnissen jener Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften bekannt zu geben, in deren direktem oder indirektem Eigentum der anzeigepflichtige Mediendiensteanbieter steht.

In den Materialien (ErlRV 632 BlgNR 25. GP 4) zur Novelle BGBl. I Nr. 86/2015 heißt es dazu auszugsweise: „Mit der Anpassung sollen zur Erleichterung für die Mediendiensteanbieter die Meldepflichten bei Eigentumsänderungen reduziert werden. Künftig ist bei anzeigepflichtigen

*Diensten eine Meldung der Änderung der Eigentumsverhältnisse gegenüber dem Stand bei Erstattung der Anzeige (§ 9) nur mehr im Rahmen der jährlich vorzunehmenden Datenaktualisierung (§ 9 Abs. 4) erforderlich.“*

Ist keine solche Aktualisierung und Übermittlung bis 31. Dezember erfolgt, hat die KommAustria ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung zu führen. Es besteht kein Ermessen, von der Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens Abstand zu nehmen. Es ist insoweit auch unerheblich, aus welchen subjektiven, der Sphäre des Mediendiensteanbieters zuzurechnenden Gründen keine Aktualisierung erfolgt ist oder ob zu einem späteren Zeitpunkt eine Aktualisierung erfolgt ist. Abzustellen ist ausschließlich auf die Frage des objektiven Vorliegens eines Verstoßes. Fragen einer „subjektiven Tatseite“, insbesondere hinsichtlich eines allfälligen Verschuldens, sind im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens nicht von Relevanz.

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die Beteiligung der Gesellschafterin Roswitha Scheidle im Jahr 2020 zunächst vermindert und schließlich - mit Ausscheiden aus dem Unternehmen – erloschen ist und ihr gesamter Anteil den verbliebenen Gesellschaftern angewachsen ist.

Diese Änderungen der Eigentumsverhältnisse wurden jedoch seitens der Telenet Systems GmbH der KommAustria nicht bis zum 31.12.2020 im Zuge der für das Jahr 2020 vorgenommenen Aktualisierung der Daten gemäß § 9 Abs. 4 iVm § 10 Abs. 7 letzter Halbsatz AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 bekanntgegeben.

Die Telenet Systems GmbH gesteht in ihrer Stellungnahme vom 03.03.2022 zu, die Meldung der Änderung in den Eigentumsverhältnissen verabsäumt zu haben und entschuldigt sich dafür.

Die Telenet Systems GmbH wäre daher verpflichtet gewesen, die genannten Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen der KommAustria bis zum 31.12.2020 bekanntzugeben.

Da eine Bekanntgabe dieser Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen bis zum 31.12.2020 im Zuge der für das Jahr 2020 vorgenommenen Aktualisierung nicht erfolgt ist, war im Ergebnis eine Verletzung von § 9 Abs. 4 iVm § 10 Abs. 7 letzter Halbsatz AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 festzustellen.

### **4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 2.)**

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihrem Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung auszusprechen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Jedenfalls als schwere Rechtsverletzungen anzusehen sind Verstöße gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie § 39 Abs. 2 3. Satz AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen, ehemals § 39 Abs. 1 und § 42 Abs. 1 AMD-G, idF BGBl. I Nr. 86/2015), (vgl. *Kogler/Traimer/Truppe*, Österreichische Rundfunkgesetze<sup>4</sup>, 618).

§ 9 Abs. 4 iVm § 10 Abs. 7 letzter Halbsatz AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 sehen vor, dass Mediendiensteanbieter die im Zuge der Anzeige übermittelten Daten gemäß § 9 Abs. 2 AMD-G jährlich aktualisieren und der Regulierungsbehörde bis 31. Dezember eines jeden Jahres übermitteln müssen. Die Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen für das Anbieten eines audiovisuellen Mediendienstes ist dabei bereits im Zuge der Prüfung der Anzeige gemäß § 9 AMD-G

erfolgt. Zweck der Aktualisierungsverpflichtungen ist es nunmehr, sicherzustellen, dass die zuständige Regulierungsbehörde ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen in die Lage versetzt wird, ein aktuelles Verzeichnis der Mediendiensteanbieter führen und ihre Aufgabe als Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Vorgaben der §§ 10 und 11 erfüllen zu können. Das System der Aktualisierung soll dabei den administrativen Aufwand verringern, im Sinne der Transparenz aber dafür Sorge zu tragen, dass Änderungen der Regulierungsbehörde lückenlos bekanntgegeben werden.

Die KommAustria geht davon aus, dass im Rahmen der Beurteilung, ob es sich um schwerwiegende Rechtsverletzungen iSd § 62 Abs. 4 AMD-G handelt, jeweils eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen ist (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, 611.192/0001-BKS/2009). Darüber hinaus soll die Möglichkeit eines Ausspruchs einer schwerwiegenden Verletzung im Hinblick auf die entsprechenden Folgen (Verfahren zum Entzug und zur Untersagung) auch dazu dienen, andauernde, besonders krasse Rechtsverletzungen möglichst schnell und wirksam zu unterbinden.

Im Vergleich mit den jedenfalls als schwere Rechtsverletzung zu beurteilenden Verstößen gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie § 39 Abs. 2 3. Satz AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen) weist die Rechtsverletzung im gegenständlichen Einzelfall einen Tatunwert auf, der gegenüber dem der genannten schweren Verletzungen zurückbleibt.

Darüber hinaus betraf im vorliegenden Fall das Ausmaß der Änderungen lediglich einen Anteil in Höhe von etwa einem Drittel des Stammkapitals, welcher vollständig im vorhanden Gesellschafterbestand verblieb, zudem ist dabei keine nach den §§ 10 und 11 AMD-G problematische oder gar unzulässige Konstruktion entstanden. Ferner wurden der Behörde mit der Stellungnahme vom 03.03.2022 die relevanten Unterlagen vorgelegt. Der Behörde wurden somit, wenn auch verspätet, die für die Regulierungstätigkeit erforderlichen Informationen zu den bereitgestellten audiovisuellen Mediendiensten übermittelt.

Die KommAustria geht daher gegenständlich davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung von § 9 Abs. 4 iVm § 10 Abs. 7 letzter Halbsatz AMD-G idF BGBl. I Nr. 86/2015 um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.960/22-055“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 02. Dezember 2022

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Martina Hohensinn  
(Mitglied)